

Zwischenbericht

Schwere Störung mit den Motorflugzeugen

Type BOMBARDIER DHC-8-402 und Type AIRBUS A319-112,

am 16.06.2017, um ca. 10:58 Uhr UTC

im Bereich Wegpunkt BALAD, Niederösterreich

GZ.: 2021-0.599.110

Inhalt

Vorwort	3
Hinweis.....	4
Einleitung	5
1 Tatsachenermittlung.....	7
2 Untersuchungsfortgang.....	8
3 Sicherheitsprobleme	9
Tabellenverzeichnis.....	10
Abbildungsverzeichnis.....	11
Verzeichnis der Regelwerke	12
Abkürzungen.....	13

Vorwort

Die Sicherheitsuntersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und dem Unfalluntersuchungsgesetz, BGBl. I Nr. 123/2005 idgF.

Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle oder Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen.

Wenn nicht anders angegeben, sind Sicherheitsempfehlungen an jene Stellen gerichtet, welche die Sicherheitsempfehlungen in geeignete Maßnahmen umsetzen können. Die Entscheidung über die Umsetzung von Sicherheitsempfehlungen liegt bei diesen Stellen.

Zur Wahrung der Anonymität aller an dem Unfall, der schweren Störung oder Störung beteiligten natürlichen oder juristischen Personen unterliegt der Zwischenbericht inhaltlichen Einschränkungen.

Alle in diesem Bericht angegebenen Zeiten sind in UTC angegeben (Lokalzeit = UTC + 2 Stunden).

Hinweis

Der Umfang der Sicherheitsuntersuchung und das bei Durchführung der Sicherheitsuntersuchung anzuwendende Verfahren werden von der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach Maßgabe der Erkenntnisse, die sie zur Verbesserung der Flugsicherheit aus der Untersuchung gewinnen will, festgelegt. Verordnung (EU)Nr.996/2010 Art. 5

Die Ermittlung der Ursachen impliziert nicht die Feststellung einer Schuld oder einer administrativen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftung. Verordnung (EU)Nr.996/2010 Art. 2.

Hinweis zu abgebildeten Personen:

Auf in diesem Bericht eingebundenen Darstellungen der Gegenstände und Örtlichkeiten (Fotos) sind eventuell unbeteiligte, vorfallerhebende oder organisatorisch tätige Personen und Einsatzkräfte zu sehen und gegebenenfalls anonymisiert. Da die Farben der Kleidung dieser Personen (z.B. Leuchtfarben von Warnwesten) möglicherweise von der Aussage der Darstellungen ablenken können, wurden diese bei Bedarf digital retuschiert (z.B. ausgegraut).

Einleitung

Luftfahrzeughalter:in (Betreiber:in)	A) Luftfahrtunternehmen, Österreich B) Luftfahrtunternehmen, Österreich
Betriebsart	A) Gewerblicher Luftverkehr, im Fluge befindlich B) Gewerblicher Luftverkehr, im Fluge befindlich
Flugzeughersteller:in	A) Bombardier Inc., Kanada B) Airbus Industries, Frankreich
Musterbezeichnung	A) DHC-8-402 B) A319-112
Luftfahrzeugart	A) Motorflugzeug B) Motorflugzeug
Staatszugehörigkeit	A) Österreich (Zivilluftfahrzeug) B) Österreich (Zivilluftfahrzeug)
Vorfallort	Bereich Wegpunkt BALAD, Niederösterreich
Koordinaten (WGS84)	N 47° 46' 00,21" E 016° 14' 02,56" (BALAD)
Ortshöhe über dem Meer	A) ca. 6900 FT, im Flug (geringster Abstand) B) ca. 7200 FT, im Flug (geringster Abstand)
Datum und Zeitpunkt	16.06.2017, 10:58 Uhr
Flugphase	A) Anflug B) Reiseflug

Der Bereitschaftsdienst der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes Verkehrsbereich Zivilluftfahrt wurde am 16.06.2017 um 13:19 Uhr von der Zentralen Meldestelle der Austro Control GmbH (ACG) über den Vorfall schriftlich informiert. Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 wurde eine Sicherheitsuntersuchung des Vorfalls eingeleitet.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 wurden die Kommission der Europäischen Union, die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA), die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und die beteiligten Staaten über den Vorfall unterrichtet:

Eintragungsstaat	A) Österreich B) Österreich
Betreiberstaat	A) Österreich

Entwurfsstaat	B) Österreich A) Kanada
Herstellungsstaat	B) Frankreich A) Kanada
Sonstige Staaten	B) Frankreich Keine

Kurzdarstellung

Am 16.06.2017 kam es zu einer qualifizierten Staffelungsunterschreitung¹ zwischen dem ankommenden Luftfahrzeug A Type BOMBARDIER DHC-8-402, das sich im Anflug auf den Flughafen WIEN/SCHWECHAT (LOWW) im linken Gegenanflug der Piste 34 befand, und dem vom Flughafen LOWW auf der Route SASAL 2 C abfliegenden Luftfahrzeug B Type AIRBUS A319-112, das sich auf einem abweichenden magnetischen Steuerkurs von 170° befand. Es entstand weder Personen- noch Sachschaden.

¹ Die zur Vermeidung von Zusammenstoßgefahren festgelegten Staffelungsmindestwerte (Höhen- und Horizontalstaffelung) sind jeweils um mehr als den halben Wert unterschritten.

1 Tatsachenermittlung

Siehe dazu den Zwischenbericht, GZ: BMVIT-86.071/0002-IV/SUB/ZLF/2018 (https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:c1f29416-ec51-4552-98ac-22fcb1b604b9/170616_zub_bombardier_airbus_86071.pdf).

2 Untersuchungsfortgang

Zur Klärung der Ursache der schweren Störung werden sachdienliche Informationen und Aufzeichnungen der Betreiber der Luftfahrzeuge und der Flugsicherungsorganisation ausgewertet.

3 Sicherheitsprobleme

Während der Sicherheitsuntersuchung sind keine Sicherheitsprobleme zu Tage getreten, welche etwaige Präventivmaßnahmen erfordern würden, die nach Auffassung der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes unverzüglich zur Verbesserung der Flugsicherheit zu ergreifen wären.

Tabellenverzeichnis

Keine Einträge.

Abbildungsverzeichnis

Keine Einträge.

Verzeichnis der Regelwerke

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (**Luftfahrtgesetz 1957 – LFG**), BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2021.

Bundesgesetz über die unabhängige Sicherheitsuntersuchung von Unfällen und Störungen (**Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005**), BGBl. I Nr. 123/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2020.

Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG in der geltenden Fassung.

Abkürzungen

ACG	Austro Control GmbH (Österreich)
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
E	Östliche geographische Länge
EASA	European Union Aviation Safety Agency
ECET	End of Civil Evening Twilight
ED	Executive Director (of the European Aviation Safety Agency)
EU	Europäische Union
EFIS	Electronic Flight Instrument System
FT	Feet (dimensional unit)
idgF	in der geltenden Fassung
ICAO	International Civil Aviation Organization
LOWW	Flughafen WIEN/SCHWECHAT (ICAO Code)
MSL	Mean Sea Level
N	Nördliche geographische Breite
Nr.	Nummer
SUB	Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (Österreich)
UTC	Coordinated Universal Time
WGS84	World Geodetic System 1984

Impressum

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – Bereich Zivilluftfahrt

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Wien, 2021. Stand: 31.08.2021

Zwischenbericht

Dieser Zwischenbericht wurde gemäß Artikel 16 (7) der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 von der Leiterin der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes genehmigt.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Dieser Untersuchungsbericht basiert auf den zur Verfügung gestellten Informationen. Im Falle der Erweiterung der Informationsgrundlage behält sich die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes das Recht zur Ergänzung des gegenständlichen Untersuchungsberichtes vor.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

www.bmk.gv.at/impressum/daten.html

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 71162 65-0

fus@bmk.gv.at

www.bmk.gv.at/sub